



Wiernsheim

mit den Ortsteilen Pinache, Iptingen, Serres



Amtsblatt der Gemeinde

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

vor kurzem hat die Landesregierung die nächste Pandemiestufe ausgerufen. Auch im Enzkreis und in Pforzheim steigen die Zahlen wieder an. Ende letzter Woche haben sich die Bürgermeister der Enzkreisgemeinden und der Landrat getroffen, um die erforderlichen Maßnahmen für den Enzkreis und die Stadt Pforzheim zu besprechen und entsprechende Schritte einzuleiten.

Der gültige Maßnahmenkatalog wird im Amtsblatt der Gemeinde Wiernsheim veröffentlicht. Aufgrund der erheblich gestiegenen Infektionszahlen wurden einige Punkte aus dem Maßnahmenkatalog der Landesregierung verschärft.

In unserer Gemeinde ist die Situation derzeit noch ruhig. Wir versuchen daher Ihren und unseren Alltag so normal als möglich zu gestalten. Gemeinsam wollen wir die Zahlen auf einem unvermeidbaren Minimum halten, wie es uns das im vergangenen halben Jahr bereits gelungen ist.


Ich weiß, dass das Durchhalten dieser Maßnahmen für uns alle eine große Belastung ist. Dies umso mehr, da das gesamte private und öffentliche Leben darunter leidet. Besonders das Vereinsleben kommt durch die Coronakrise praktisch auf unabsehbare Zeit zum vollständigen Erliegen. Aber auch in allen anderen Lebensbereichen werden die Probleme größer. Der Mensch ist ein soziales Wesen und an soziale Kontakte gebunden, um sich glücklich zu fühlen. Die großen Risiken, die das Coronavirus in sich birgt, lassen der Regierung jedoch wenig andere Möglichkeiten als die durch die neuen Regelungen getroffenen. Nutzen Sie die Möglichkeiten unserer modernen Zeit und sprechen Sie zumindest im Familienverband häufig miteinander über Telefon oder Videokonferenz, um so auch den allein lebenden Familienangehörigen und Freunden die sozialen Kontakte untereinander zu ermöglichen. Wir müssen uns nicht in die soziale Isolation begeben, um eine Ansteckung zu vermeiden. Lassen Sie uns diese Möglichkeiten nutzen, um uns in diesen schweren Tagen zu helfen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Karlheinz Oehler
Bürgermeister

THOMAS KUBISCH
SCHRIFTBILDER
AQUARELLE



**EINLADUNG
NACH
WIERNSHEIM
LINDENHALLE**

1. NOV 2020 - 13. NOV 2020

DIE AUSSTELLUNG WIRD AM SONNTAG,
1. NOV 2020, 11.00 UHR, ERÖFFNET.

Gemeinsamer Seniorennachmittag

Der jährliche gemeinsame Seniorennachmittag im November kann dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht stattfinden.

Bleiben Sie gesund!

Naretoi e.V. Charity-Adventskalender
10 Euro für einen guten Zweck



Mit dem Kauf des Charity-Adventskalenders unterstützen Sie das Schülerprojekt von Naretoi e.V. in Kenia. Kindern aus bedürftigen Familien wird der Besuch einer staatlichen Schule, die Ausbildung an einer weiterführenden Schule bis hin zum Berufsabschluss ermöglicht.

Der Kalender steckt voller attraktiver Sachpreise und Gutscheine, die von lokalen Geschäften und Firmen gespendet wurden.

Sie haben die Chance auf 153 GEWINNE!

Wie können Sie gewinnen?

Jeder Kalender hat eine **Gewinnnummer** und kann einmal gewinnen. Die Gewinnnummern werden in der Adventszeit unter www.naretoi.org/aktuelles, facebook.com/naretoi.org oder instagram.com/naretoi_ev und wöchentlich im **Amtsblatt Wiernsheim** und **Mönsheim** bekannt gegeben.

Kalenderverkaufsstellen:

WIERNSHEIM:

- AZP Ambulantes Zentrum für Physiotherapie
- Bäckerei & Konditorei Jens Meeh
- BlütenReich
- Dahl Optik
- Fitness Club Athletico
- Getränke Gießler
- Heilpraktikerin Theresa Ostwald
- Iuphis
- Scheuermann GmbH
- Thermomix, Magdalene Steimle

MÖNSHEIM:

- Autohaus Richt OHG
- Frohnmayer Malerfachgeschäft
- Hofladen Bentel
- Metzgerei u. Partyservice Jürgen Maier
- Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG

IPTINGEN:

- Ihr Landmark Häußermann



Naretoi e.V.
Melanchthonstr. 2
75446 Wiernsheim
www.naretoi.org
info@naretoi.org
facebook.com/naretoi.org
instagram.com/naretoi_ev

Preise im Gesamtwert von über 5.500 Euro

Die Gemeindeverwaltung informiert

Bürgermeisteramt Wiernsheim

Vorwahl	07044
Zentrale (8)*	230
Bürgermeister, Vorzimmer (1)*	23-171 u. 23-172
Hauptamt (6)*	23-122
Ordnungsamt	23-136
Meldeamt (2)*	23-155
Standesamt/Sozialamt (5)*	23-135
Gemeindekasse (7)*	23-132
Steuerabteilung	23-133
Bauamt (4)*	23-142
Bauanträge (3)*	23-164
Bauhof	23-144
Wassermeister	23-140

* Ziffer für direkte Weitervermittlung während der elektronischen Ansage
Die E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitarbeiter können Sie auf unserer Homepage Wiernsheim unter www.wiernsheim.de nachfragen.

Elektroschrott-Abgabe:

jeden Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich

jeden 1. Samstag im Monat von 11.00 bis 12.00 Uhr auf dem Bauhof Wiernsheim
- keine Kühlschränke, Leuchtmittel, Farben -

Mehrzweckhallen:

"Lindenhalle" Wiernsheim	0172 7441140
"Waldenserhalle" Pinache	07041 84950
"Kreuzbachhalle" Iptingen	9096636
Bürgersaal Wiernsheim	8213
Klärwerk Iptingen	7340
Klärwerk Großglattbach	07042 98190

Feuerwehr

112

Revierförster Hailer

07044 48110

Kindergärten:

Wiernsheim, Lindenstr. 38/1	916220
Serres	7799
Iptingen	5311

Heckengäuschule Wiernsheim, Sekretariat 07044 915816

Bürgermeisteramt Wiernsheim
- Hauptamt -

Sprechzeiten

Rathaus Wiernsheim Tel. 07044 23-0
Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
außerdem Montagnachmittag 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Gemeindebücherei
Montag 16.00 Uhr - 18.30 Uhr
Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Notrufe
Polizei 110
Polizei-posten Niefern-Öschelbronn 07233 3399

Deutsches Rotes Kreuz
Rettungsdienst, Notarztwagen 112
Krankswagen 19222

Feuerwehr 112
Feuerwehrkommandant 0172-7140279
Feuerwehr Wiernsheim 0151 64970209
Feuerwehr Pinache 01716228791
Feuerwehr Serres 07044 7803
Feuerwehr Iptingen 0160-95722453
Feuerwehrhaus Wiernsheim 07044 901390
Bei Wasserrohrbrüchen oder sonstigen Wasserversorgungs-
engpässen ist

Herr Uwe Schaber, Tel. **0172-7341436**, oder sein Stellvertreter, Herr Uwe Meier, Tel. **0172-7627523**, zuständig.
Zuständigkeitsliste der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister Wiernsheim, Serres und Iptingen:
Manfred Mumm, Scheffelstr. 26, 75446 Wiernsheim, Tel. 07044/9168655, Fax: 07044/916857

Pinache:
Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen, Tel. 07231/4297060, Fax: 07231/4297061, Mobil: 0160/90936056, Mail: info@rosenfeger.de
Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim Tel. 07231 3080

Sprechzeiten
Montag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 - 14.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Diakoniestation Heckengäu/Krankenpflegestation im Büro Wimsheim, Rathausstr. 2
Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 07044 8686

Außerhalb der Sprechzeiten meldet sich der Anrufbeantworter, er wird täglich um 16.00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen um 7.00 Uhr und 16.00 Uhr abgehört.

Allgemeinverfügung

1

Das Landratsamt Enzkreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

A. Entscheidung

Im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim und unter Beteiligung der Gemeinden des Enzkreis ergehen die folgenden Anordnungen:

- I.
 1. Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind untersagt.
 2. Ausgenommen von der Untersagung nach I.1. sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.
- II.
 1. Private Veranstaltungen mit über 5 Teilnehmenden und sonstige Versammlungen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt.
 2. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos mit über 250 Personen sind untersagt.
 3. Die Anzahl nach II.1. darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme nach I.2. vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- III.
 1. Die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz beginnt bereits um 23.00 Uhr - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und endet um 6.00 Uhr.
 2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkauf- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., verboten.
 3. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

3

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

B. Begründung**I. Sachverhalt**

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb der letzten 7 Tage zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am 22.10.2020 bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und bei 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im gesamten Kreis- und Stadtgebiet. Eine lokale Fallhäufung mit enger örtlicher Begrenzung ist nicht festzustellen. Vielmehr zeigen sich diffuse, nicht mehr nachvollziehbare Infektionsketten. Daher besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, sondern es besteht ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuallererst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Enzkreis und die Stadt Pforzheim hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam und kommt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

2

IV. 1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4c) Straßengesetz.

2. Bei Beerdigungsfeiern (Beerdigung oder Trauerfeier) besteht für alle teilnehmende Personen während des Aufenthaltes auf dem Friedhof die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

V. 1. Sofern gegen die Kontaktreduzierungen nach Ziff. I. und II. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

2. Sofern gegen die Einhaltung der Sperrzeit nach Ziff. III. 1. und während der Sperrzeit gegen das Alkoholausschank-, Alkoholabgabe und Alkoholverkaufsverbot nach Ziff. III. 2. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

3. Sofern entgegen Ziff. III. 3. innerhalb von Alkoholverbotzonen nach 23:00 Uhr alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,- € angedroht.

4. Sofern entgegen Ziff. IV eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

VI. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird.

VIII. Die Corona Verordnungen des Landes bleiben im Übrigen unabhängig von dieser Allgemeinverfügung in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehen.

5

2. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Der Anwendungsbereich von § 28 IfSG ist aufgrund der erheblichen Zunahme der Fallzahlen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim eröffnet.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim ist zwischenzeitlich die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Dabei liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim (Stand. 22.10.2020).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr — die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt — gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/1). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

a) Zu Ziff. A. I. u. II.

Die Anordnungen der Kontaktreduzierung auf 5 Personen bei Ansammlungen bzw. privaten Veranstaltungen, auf 50 Personen bei sonstigen Veranstaltungen und auf 250 Personen bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos sind verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen. Diese Reduktion von Kontaktmöglichkeiten ist geeignet, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzuschränken und damit die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Da das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, bedeutet jeder einzelne mögliche Kontakt ein Risiko. Durch die Halbierung der Kontaktmöglichkeiten nach dem in dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen Maßstab wird unverzüglich eine erhebliche Reduzierung der Verbreitungsmöglichkeit des Virus erreicht.

4

Mit Beschluss vom 18.10.2020 hat die Landesregierung infolge des landesweiten Anstiegs der Fallzahlen über den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) zum 19.10.2020 geändert. Bezüglich den wesentlichen Änderungen wird auf die § 3 Abs.1 Nr. 11, 12 und Abs. 2 Nr. 9, 10, 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 3 S.1 Nr. 2 verwiesen.

Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass es häufig in Situationen, bei denen Personengruppen über längeren Zeitraum beieinander sind, zu zahlreichen Ansteckungen und der Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dabei sind vor allem private Feierlichkeiten, auch in gastronomischen Einrichtungen, gerade mit Alkoholbeteiligung, als häufige Infektionsherde zu benennen. Die Wirkung von Alkohol führt zu einer Minderung kritischer Verhaltens- und Steuerungsfähigkeit. Demgegenüber setzen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln eine hohe Disziplin voraus; diese ist unter Alkoholeinfluss deutlich gemindert.

Hinzu kommt, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grundlage von § 32 iVm §§ 28 – 31 IfSG angeordnet, dass nach § 20 Abs. 1 CoronaVO die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen können.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG ZustVO).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSG ZustVO BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 22.1.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG ZustVO rechtzeitig beteiligt wurden. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 1 Abs. 6a S. 3 IfSG ZustVO im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSG ZustVO BW gegenüber dem Landratsamt Enzkreis nach § 1 Abs. 6c IfSG ZustVO BW festgestellt.

6

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es gerade auf privaten Feierlichkeiten, Treffen im Familien- und Freundeskreis oder bei Veranstaltungen zu einer breiten Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gekommen ist. Im Hinblick darauf, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen, bei vielen Betroffenen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Treffen bzw. Veranstaltungen mit Menschen besonders gefährlich. Durch diese Maßnahme wird zwar die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt sowie die Grundrechte der Veranstalter und Betreiber der Kunst- und Kultureinrichtungen betroffen. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit für einen nicht unerheblichen Personenkreis gegenüber.

b) Zu Ziff. A.III.

aa) Die Anordnung, dass im Kreis- und Stadtgebiet die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz fortan um 23:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf den Zeitraum ab 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um die weitere Verbreitung der Virusinfektion SARS-CoV-2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für Angebote der abendlichen Freizeitgestaltung durch das zunehmende erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährlich.

bb) Die Regelungen unter Ziff. A.III.2. und 3. knüpfen an die Regelung von Ziff. A. III. 1. der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehen kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen.

Das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar.

7

Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach größere Teile insbesondere jugendlicher Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufsstellen und Abgabestellen Feiertlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. A.III.1. letztlich völlig leerlaufen lassen, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 23:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und einer fortgesetzten Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23:00 Uhr abnimmt.

Die Ausgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahrenmissbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierte Bereichen nach 23:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 23:00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotzeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 23:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

c) Zu A.IV.

Die Anordnung, dass in Fußgängerbereichen und auf Beerdigungsfeiern dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zu verlangsamen.

Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts findet der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen kann, nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Ausstoß von Aerosolen verhindern oder zumindest minimieren und so zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Übertragung in den geregelten Bereichen, wo sich Menschen verschiedener Altersgruppen begegnen, Zusammentreffen oder in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer konsequent eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Mildere Mittel, die eine gleichwertige Geeignetheit aufweisen sind nicht ersichtlich, da nur durch eine dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht die Reduktion des Aerosolausstoßes und damit die Verbreitung des Virus in den genannten Bereichen effektiv sichergestellt werden kann. Insbesondere genügt die Möglichkeit, bei ausreichendem Abstandhalten auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, nicht, um den bezweckten Erfolg zu erreichen. Das in Fußgängerbereichen typische Personenaufkommen ist aufgrund der wechselnden Personenanzahl- und Dichte gerade durch eine Dynamik bzgl. der sich verschiebenden Abstände zueinander geprägt, denen nur mittels einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht begegnet werden kann.

Aufgrund der Gefährdung der besonders schützenswerten Grundrechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch das Virus, steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit daher zurück.

d) Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Enzkreis und der Stadt Pforzheim erheblich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz deutlich auf über 50 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit, die Berufsausübungsfreiheit und wirtschaftliche Interessen betroffener Personen.

Im Ergebnis sind die Maßnahmen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig.

3. Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend für der jeweiligen angeordneten Maßnahme nach Ziff. A. 1.-IV auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist zudem der Höhe nach angemessen.

IV. Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

V. Die Corona Verordnungen des Landes bleiben unabhängig von der Allgemeinverfügung in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehen.

C. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung des Enzkreis über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreis von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird im Internet auf der Homepage des Enzkreis gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres Verbreitungsrisiko mit sich bringt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis mit Sitz in Pforzheim erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Enzkreis, den 23.10.2020

Aus aktuellem Anlass zum Thema „Illegale Entsorgung von Zeitungspapier in der Gemeinde“

In der letzten Woche wurden auf der Gemarkung Wiernsheim erneut gehäuft Zeitungen (Rundschau) entsorgt. Diese wurden auf Feldwegen und in Gebüschern entsorgt, sodass auch die umliegenden Felder durch Wind und Regen verschmutzt wurden.

Dies stellt eine Umweltverschmutzung dar, die mit hohen Bußgeldern geahndet wird. Auch die Bauhofmitarbeiter werden durch die Mehrarbeiten illegaler Entsorgung von Müll und sonstigen Gegenständen unnötig in Anspruch genommen.

Wir bitten inständig um Beachtung und sind über Hinweise bezüglich der Verursacher dankbar.

Bürgermeisteramt Wiernsheim
Ordnungsamt



WIPS Bürger-Bus Wiernsheim e.V.

Die Mitgliederversammlung wird abgesagt!

Liebe Mitglieder,

die **Mitgliederversammlung am 04.11.2020** wird wegen der **aktuellen Corona-Infektionslage** bis auf Weiteres verschoben. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, wann eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.

Wir bitten um Verständnis und bleiben Sie gesund!

Die Vorstandschaft

www.buergerbus-wiernsheim.de

Die Gemeindekasse informiert

PACHT 2020 gemeindeeigene Feld- und Gartengrundstücke/MIETZINS für Stellplätze in den Gemeinschaftsmaschinenhallen

Die Pachtbeträge für oben genannte Grundstücke und der Mietzins für Stellplätze in den Gemeinschaftsmaschinenhallen für das Jahr 19/20 ist zum **1. November 2020** zur Zahlung fällig.

Es wird gebeten, soweit noch nicht bezahlt, die festgesetzten Beträge auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Rechnungen hierzu werden **nicht** erstellt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Wiernsheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Karlheinz Oehler,
75446 Wiernsheim, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Forstamt

Brennholz lang aus dem Gemeindewald Wiernsheim

Der Forstbetrieb der Gemeinde Wiernsheim bietet Brennholz lang (ganze Stämme am befestigten Waldweg) aus dem letzten Wintereinschlag an. Sowohl in Wiernsheim als auch in Iptingen kann ab dem 1. Oktober das Brennholz wieder im Wald aufgearbeitet werden.



Die Holzmengen und Lagerorte können auf unserer Homepage (www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeindewald) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Brennholzlisten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Nach der Besichtigung melden sich Interessenten direkt beim Förster.

J. Hailer, Revierförster (Tel: 48110 oder H: 0177/ 5480361)

Weihnachtsbaum-Spender gesucht!



Die Gemeinde Wiernsheim sucht für die öffentlichen Plätze in den Ortsteilen Weihnachtsbäume.

Wenn Sie einen geeigneten Baum im Garten haben (7 bis 10 Meter hoch und von schöner Gestalt; leicht am Stück zu fällen und zu transportieren), dann setzen Sie sich bitte direkt mit unserem Revierförster, Herrn Hailer in Verbindung.

Telefon: 0177-5480361

Aus der Gemeindebücherei

Es war einmal ein blauer Planet

von François Lelord

Eine inspirierende Geschichte über das, was wir in Zukunft brauchen, um glücklich zu sein.

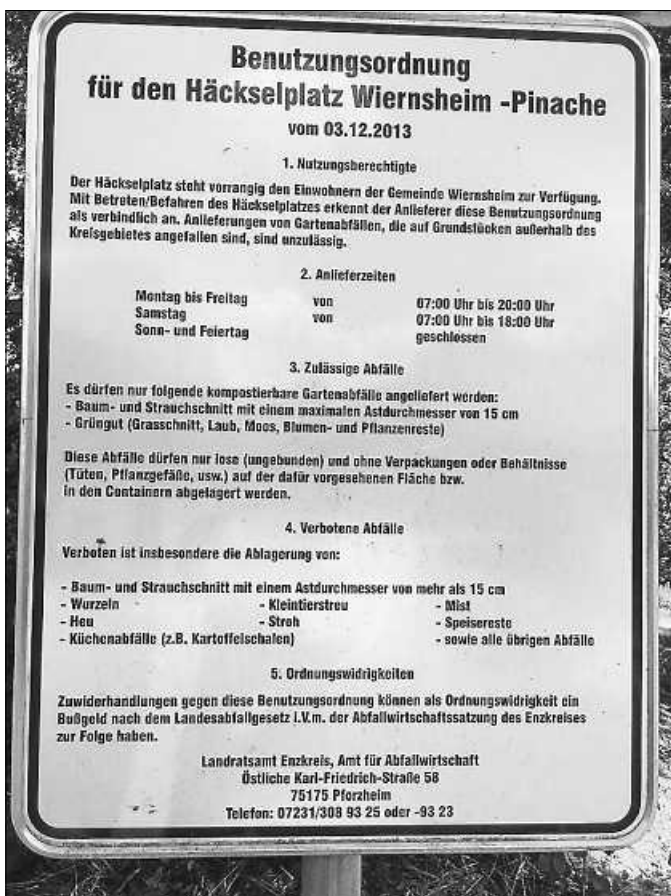
Der junge Robin ist überwältigt, als er aus seiner Raumkapsel steigt. Der warme Sand unter seinen Füßen, der sanfte Wind und das Farbenspiel des Meers sind so viel besser als jede noch so perfekte virtuelle Realität. Er ist auf der Erde, diesem fernen blauen Planeten, den er bislang nur aus Filmen und Erzählungen kannte. Doch seine Mission ist keine leichte: Können die Menschen auf ihren Heimatplaneten zurückkehren, obwohl sie einst dafür gesorgt hatten, dass er unbewohnbar wurde? Wie sollen sie leben, damit Glück für alle möglich ist? Und zählt Liebe noch?

Mit Hector hatte François Lelord einen unvergesslichen Helden geschaffen, dem Millionen Leserinnen und Leser folgten. In seinem neuen Roman lässt er den liebenswerten Robin in einer abenteuerlichen Mission die große Frage erkunden, wie wir in Zukunft leben wollen.

Altersjubilare

Wiernsheim:
30.10.2020 70 Jahre Dr. Hans-Peter Sanio

Müllabfuhr



	Resinmüll / Bioabfall	Graue Tonne	Flachmüll	Recyclinghof Würzburg	Recyclinghof Lommersheim	Sonstiges
NOVEMBER						
1 So	● I					45. KW
2 Mo						Sperrmüll*
3 Di		□ W				
4 Mi		● W 9:00-12:30				E-Geräte*
5 Do		□ P/S 9:00-12:30				
6 Fr		● P/S 9:00-12:30	9:00-12:30			
7 Sa			8:30-11:30	8:30-11:30		
8 So						46. KW
9 Mo	□ S/W					
10 Di		P		14:00-17:30		
11 Mi			14:00-17:30			
12 Do				14:00-17:30		
13 Fr			14:00-17:30	14:00-17:30		
14 Sa			13:00-16:00	13:00-16:00		
15 So						47. KW
16 Mo						
17 Di						
18 Mi						
19 Do			9:00-12:30	9:00-12:30		
20 Fr				9:00-12:30		
21 Sa			8:30-11:30	8:30-11:30		
22 So						48. KW
23 Mo	□ S/W					
24 Di		P		14:00-17:30		
25 Mi			14:00-17:30			
26 Do			14:00-17:30	14:00-17:30		
27 Fr		□ I		14:00-17:30		
28 Sa			13:00-16:00	13:00-16:00		
29 So						49. KW
30 Mo		● I				

Praxisdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

der Regionen Heckengäu/Platte, Mühlacker und Niefern-Öschelbronn/Eutingen

Notfallpraxis Mühlacker

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker, Tel. 116 117
Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Sa, So., Feiertage von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios-Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117
Mi. 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Fr. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Sa., So., Feiertage von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert-Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117
Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Freitag von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa., So., Feiertage von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Bereitschaftsdienst der Diakonie Heckengäu

Tel. 07044 8686
Es meldet sich der Anrufbeantworter der Diakoniestation.
Er wird um 7.00 Uhr und um 16.00 Uhr abgehört.

Bereitschaftsdienst der Hebamme

Geburts- und Stillhilfe
Frau Enning, Tel. 07042 15536

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte kann über die Rufnummer 0621 38000816 erfragt werden.

Anlaufstelle, Hilfen in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr
tägliche Bereitschaft, Tel. 0171 8025110

Pflege & mehr

Ambulanter Pflegedienst
75223 Öschelbronn, Obere Bachstrasse 6
Bürozeiten 8.00 bis 15.00 Uhr
Tel. 07233 / 944678
Im Notfall rund um die Uhr persönlich erreichbar.

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

Anne Marie Rouvière-Petruzzi
Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefon: 07231 308 9692
E-Mail: Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de
Homepage: www.enzkreis.de/behindertenbeauftragte

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige
Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16-18 Uhr
Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

Bereitschaftsdienst Tierarzt

Sa. 31.10.2020 + So. 01.11.2020
Dr. Birkle, Maulbronn, Tel. 07043/6204

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Samstag, 31.10.2020:
Schloss Apotheke Vaisana, Andreaestr. 16/1,
Tel. 07042-3768100

Sonntag, 01.11.2020:
Apotheke am Bergle Kleinglattbach, Schillerstr. 46,
Tel. 07042-5063

Kirchliche Nachrichten**Evangelische Kirchengemeinde Wiernsheim**

Pfarrerin Claudia Back, Pfarrer Matthias Back
Lindenstraße 17, 75446 Wiernsheim
Telefon: 0 70 44 / 72 94, Fax: 92 04 85
E-Mail: pfarramt.wiernsheim@elkw.de
Pfarrbüro: Annette Schmitt
Mo., 9-11 Uhr, Mi., 9-11 Uhr, Do., 15-17 Uhr
Wenn Sie dort klingeln, bitten wir Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.
Evang. Kindergarten „Regenbogen“ Wiernsheim
Leitung: Martina Lehner
Mühlacker Straße 28, Telefon: 0 70 44 / 63 66
E-Mail: evang.kindergarten-wiernsheim@t-online.de

Bibelwort für die Woche:

Lass dich nicht vom Bösen überwinden,
sondern überwinde das Böse mit Gutem.

Römer 12,21

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten / Veranstaltungen ein:

Es sind noch Herbstferien bis zum 1. November 2020.

Freitag, 30. Oktober

20.00 Uhr: Posaunenchor-Probe im Gemeindehaus

Reformationstag, Samstag, 31. Oktober

19.00 Uhr: Distrikts-Gottesdienst zum Reformationstag in Großglattbach mit Pfrin. Wöhr
(siehe unter gemeinsame Informationen für den Evangelischen Kirchendistrikt "Platte")

Sonntag, 1. November

9.30 Uhr: Gottesdienst (Pfrin. Back), es wird vorgeläutet
Opfer zugunsten der Bibelverbreitung weltweit
14.00 Uhr: Süddeutsche Gemeinschaft im Gemeindehaus

Montag, 2. November

19.30 Uhr: Kirchenchor – Probe im Bürgersaal – **Maskenpflicht** auch beim Singen

Mittwoch, 4. November

15.00 Uhr: Konfirmanden-Unterricht im Gemeindehaus

Freitag, 6. November

20.00 Uhr: Posaunenchor-Probe im Gemeindehaus

Sonntag, 8. November

10.30 Uhr: Gottesdienst (Pfr. Back)
14.00 Uhr: Süddeutsche Gemeinschaft im Gemeindehaus

Regeln für Gottesdienst-Besucher

In der Kirche müssen wir jederzeit einen Abstand von 2 m zueinander einhalten, auch bei den Sitzplätzen. So finden maximal 28 Einzelpersonen Platz. Wenn Ehepaare oder Familien kommen, dürfen sie beieinandersitzen. Dann erhöht sich die Platzzahl bis auf über 40 Personen.

Nur dort, wo ein Sitzkissen liegt, darf man sich hinsetzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn Sie für eine Weile nicht auf Ihrem Stammplatz sitzen können! Auch die Empore wird zunächst nicht besetzt.

Wir betreten die Kirche nur durch den Turm-Eingang. Dort desinfizieren Sie Ihre Hände. Alle tragen einen Mund- und Nasen-Schutz, auch beim Singen. Falls Sie keinen haben, bekommen Sie einen von uns. Freundliche Kirchen-Diener/innen werden Ihnen alles Nötige sagen und zeigen.

Der Gottesdienst wird auch nicht so lange dauern, wie üblich: ca. 35-40 Minuten. Am Ende des Gottesdienstes wird genau angesagt, wie alle die Kirche wieder in sicherem Abstand verlassen.

Bis auf Weiteres findet **kein Kindergottesdienst** und **kein Mini-Gottesdienst** statt.

Kirchenbesuch mit den Kindergartenkindern zu Erntedank

Leider konnten wir mit dem Kindergarten dieses Jahr situationsbedingt nicht wie gewohnt am Erntedankgottesdienst teilnehmen. Trotzdem war es uns wichtig, mit jeder Kindergartengruppe in den Tagen vor dem Erntedankfest in die Kirche zu gehen. So konnte jedes Kind helfen, die mitgebrachten Gaben vor den Altar zu stellen. Ein ganz herzliches Dankeschön an die Kindergarten-Eltern für die zahlreichen Lebensmittelpenden und Hygieneartikel, die für den Tafelladen in Mühlacker bestimmt sind.



Foto: Birgit Mondon

Lebendiger Adventskalender

Wir, die evangelische und die katholische Kirchengemeinde Wiernsheim, wollen dieses Jahr im Advent gerne mit Ihnen einen „Lebendigen Adventskalender“ ge- und veranstalten.

Beim „Lebendigen Adventskalender“ treffen sich normalerweise Menschen an den 24 Tage bis Weihnachten zu einer bestimmten Uhrzeit vor Fenstern, Türen, Garagentoren oder auch mal Carports. Sie singen, hören Geschichten, es gibt Gebete, Segensworte.



Foto: Pfeffer